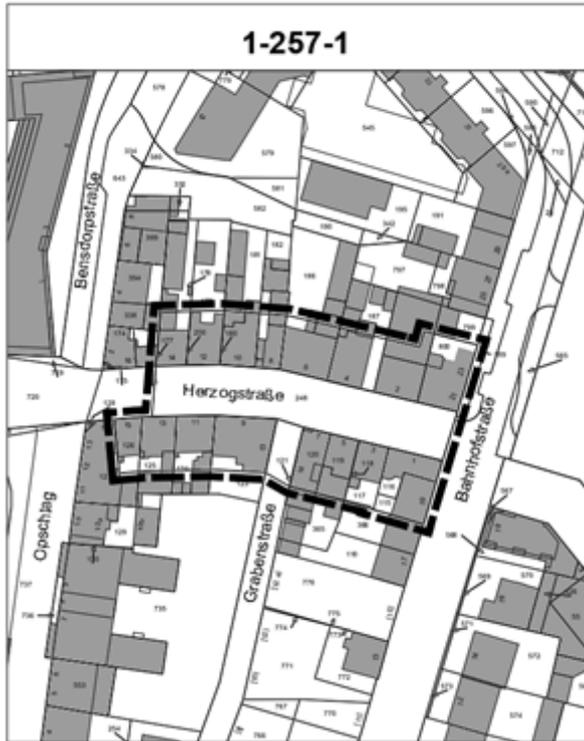




Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1-257-1



Der Rat der Stadt Kleve hat am 15.12.2021 gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen den Bebauungsplan Nr. 1-257-1 für den Bereich Herzogstraße / Bahnhofstraße erneut öffentlich auszulegen. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Geplant ist den Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans 1-257-0 für den Bereich Opschlag in der Hinsicht zu überarbeiten, dass die gegenwärtigen Zielsetzungen der Stadtentwicklung eingearbeitet werden und dieser Bereich der Innenstadt auf einen aktuellen Stand der Rechtsprechung gebracht wird. In der Zeit **vom 07.02.2022 bis zum 21.02.2022 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten.

Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve im Foyer des Haupteingangs, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten
montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
eingesehen werden.

Für alle Besucherinnen und Besucher gilt die Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen von Schutzmasken.

Zusätzlich wird das Beteiligungsverfahren mit den entsprechenden Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ veröffentlicht.

Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Aussagen
Fachgutachten	Planungsbüro <i>STERNA</i>	Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der in der Artenschutzprüfung aufgeführten Maßnahmen mit der Aufstellung des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Zu den Maßnahmen zählt zum einen die Berücksichtigung des Fällzeitraums der Straßenbäume vom 01.11.-29.02., insbesondere zum Schutz der Ringeltaube. Vor einer potenziellen Fällung im Oktober ist eine Kontrolle auf

		Ringeltaubenbruten vorzunehmen. Zum anderen sind vor Renovierung oder Abriss von Gebäuden diese von einer fachkundigen Person auf Vorkommen von Dohlen, Haussperlingen, Mauerseglern und/oder Zwerg- und Breitflügelfledermäusen zu untersuchen. Wenn Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten dieser Arten dabei festgestellt werden, sind die in der Artenschutzprüfung aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.
--	--	---

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen in jeglicher Form während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird daraufhin hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nicht öffentlich behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Kleve, den 25.01.2022

Der Bürgermeister
Gebing